



vius Ingenieurplanung GmbH & Co.KG

B-Plan Nr. 9 „An den Gärten“ der Gemeinde Altefähr

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 24404-00

Fertigstellung: Januar 2014

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Mitarbeit: Dr. rer. nat. Martin Heindl,
Dipl.-Biol.

Dipl.-Landschaftsökologin
Heike Grunewald
(Kontrolle Fledermausquartiere)



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	2
3	Begriffserläuterungen	4
4	Bestandssituation, Planung und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten	6
4.1	Bestandssituation	6
4.2	Planung	8
4.3	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	9
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
5.1	Fledermäuse.....	12
5.2	Brutvögel	14
5.2.1	Hausrotschwanz	14
5.2.2	Baumhöhlenbrüter	16
5.2.3	Gebüsch- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs	18
6	Zusammenfassung.....	20
6.1	Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen	20
6.2	Fazit.....	20

Anhang

Dokumentation artenschutzrechtliche Baumkontrolle (Fledermäuse)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abschichtungstabelle der Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	9
Tabelle 2:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbildübersicht über das B-Plan-Gebiet (blau umgrenzt) und Umgebung	6
Abbildung 2:	Gehölzbestand an der südlichen Grenze des B-Plan-Gebiets	7
Abbildung 3:	Offenfläche mit Ruderalflur im Osten des B-Plan-Gebietes.....	7
Abbildung 4:	Kartografische Darstellung des B-Plans im Entwurf (Ausschnitt, Stand: 22.01.2014)	8

1 Anlass

Die Gemeinde Altfähr auf Rügen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An den Gärten“. Durch die Aufstellung des B-Plans wird entsprechend der städtebaulichen Ziele der Gemeinde zukünftig ein Allgemeines Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern festgesetzt. Mit der Planung wird eine Kapazität von ca. 14 Grundstücken mit einer Größe von etwa 600 m² angestrebt. Auf diesen Grundstücken sollen Einzel- und Doppelhäuser mit ein bis zwei Wohneinheiten entstehen (VIUS 2014).

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Dies ist mit der Verankerung des Artenschutzes in der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu begründen, aus der erhöhte materiell rechtliche Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren resultieren. Letztere führen zu einer Abwägungsresistenz artenschutzrechtlicher Verbote.

Die planerische Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher als gängige Form im Rahmen eines eigenständigen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (saFB) dargestellt. Der Artenschutzfachbeitrag ist Voraussetzung für die inhaltliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durch die zuständigen Fachbehörden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
 - Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, s. Schädigungsverbot) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.
 - Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend

davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

4 Bestandssituation, Planung und Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

4.1 Bestandssituation

Der Bebauungsplan Nr. 9 „An den Gärten“ liegt am nordorstwärtigen Ortsrand, südwestlich der Bebauung an der Gemeindestraße Feldstraße und nordwestlich der Bebauung an der Bergener Straße, die Abgrenzung des Plangebietes zeigt Abbildung 1.



Abbildung 1: Luftbildübersicht über das B-Plan-Gebiet (blau umgrenzt) und Umgebung

Das B-Plangebiet ist derzeit mit brach liegenden Dauerkleingärten belegt, teils sind noch verfallende Gartenlauben / Schuppen vorhanden. Entsprechend der ehemaligen Nutzung durch Kleingärten sind Teilflächen mit Groß- und Kleingehölzen sowie Gebüsch bestanden. Im Osten befindet sich eine mit Ruderalfluren geprägte Offenfläche (vgl. Abbildung 2 sowie Abbildung 3).

Nördlich des Geltungsbereiches schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich des Geltungsbereiches liegt eine weitere Kleingartenanlage, die aktuell noch bewirtschaftet wird. Das Gebiet entlang der Feldstraße, welches südöstlich des Geltungsbereiches liegt, ist bereits durch Wohnhäuser bebaut. Südlich des Geltungsbereiches stehen entlang der Bergener Straße Geschosswohnhäuser. Auch östlich schließt weitere Wohnbebauung an.



Abbildung 2: Gebüsch- und Gehölzbestand im zentralen Teil des B-Plan-Gebiets



Abbildung 3: Offenfläche mit Ruderalflur im Osten des B-Plan-Gebietes

4.2 Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Errichtung von ca. 14 Grundstücken mit einer Größe von etwa 600 m² zu ermöglichen. Auf diesen Grundstücken sollen Einzel- und Doppelhäuser mit ein bis zwei Wohneinheiten entstehen (VIUS 2014).

Die verkehrliche Erschließung erfolgt mittels einer öffentlichen Straße, die von der Feldstraße/Bergener Straße in nördliche Richtung in das Plangebiet hinein verläuft und im östlichen Teil des Plangebietes endet (Abbildung 4). Die erstmalige Erschließung soll in Pflasterbauweise mit einer Regelbreite von 5 m zzgl. 0,5 m Bankett beidseitig ausgeführt werden. Die Baulänge der Planstraße beträgt ca. 250 m.

Für die Errichtung der Zufahrtsstraße ist die Entfernung von ca. 14 größeren Bäumen (Eschen und Pappeln) vorgesehen. Die Bäume sind in Abbildung 1 rot gekennzeichnet, ein weiterer grün markierter großer Walnussbaum soll erhalten werden.

Weiterhin ist von einem Abriss der auf dem Gelände befindlichen und bereits weitgehend verfallenden Gartenlauben / Schuppen auszugehen.

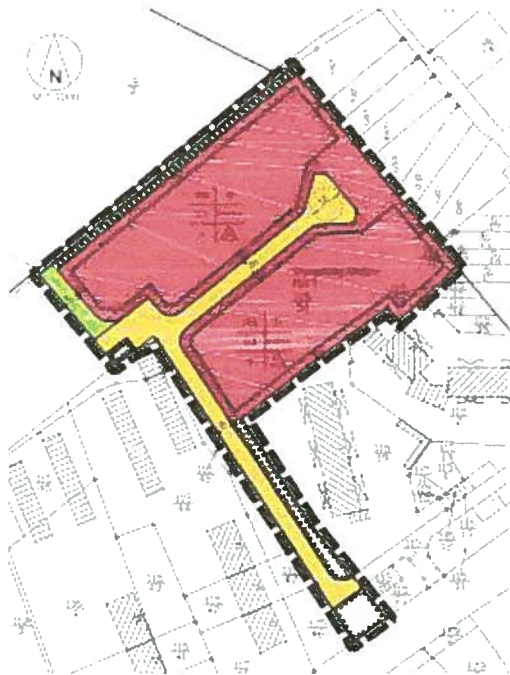


Abbildung 4: Kartografische Darstellung des B-Plans im Entwurf (Ausschnitt, Stand: 22.01.2014)

4.3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle die vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht (vgl. Kapitel 2).

Die Eingrenzung der für das Vorhaben prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (LUNG 2010). Für die Ableitung der Anhang IV-Arten wird die im LUNG-Leitfaden aufgeführte Abschichtungstabelle verändert verwendet. Hingegen werden die relevanten Vogelarten anhand der in LUNG (2010a) genannten Abschichtungskriterien ermittelt (Anhang I der VS-RL, Rote Liste MV/ D 0-3, Raumbedeutsamkeit, lokale bzw. kleinräumig-spezifische Habitatbindung, streng geschützt nach BNatSchG, Großvogelarten, Managementrelevanz; s. LUNG 2010).

Die Konkretisierung der Artenkulisse beruht auf einer Potenzialabschätzung, die anhand der während einer Gebietsbegehung am 23.01.2014 erfassten Bestandssituation im B-Plan-Gebiet und dessen Umfeld durchgeführt wird. Der für die Fällung vorgesehene Baumbestand von ca. 14 Eschen / Pappeln wurde auf mögliche Vorkommen geschützter Arten (Fledermäuse) genauer untersucht. Hierbei erfolgte mit Hilfe von Leiter, Fernglas und Taschenlampe eine Kontrolle der einzelnen Bäume auf Hohlraumstrukturen und Spaltenquartiere (Rindenabplatzungen, Rindenrisse). Durchgeführt wurden die Untersuchungen von der Fledermaus-Sachverständigen Heike Grunewald, der Ergebnisbericht ist als Anlage beigefügt.

Die zusammenfassenden Ergebnisse der Untersuchungen/Potenzialabschätzung werden nachfolgend in den Tabellen bzw. Auflistungen zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Artenkulisse artbezogen erläutert.

Tabelle 1: Abschichtungstabelle der Arten des Anhang IV der FFH-RL

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Arten der Küstengewässer, Fließgewässer, Flusstälchen und Seen oder sonstiger aquatischer Komplexlebensräume; im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	keine Habitatpotenziale (Waldgesellschaften mit ausgeprägt strauchreicher Verjüngungsphase) im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	bisher kein relevanter Nachweis der Art in Vorpommern und auf Rügen	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>P. pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	keine Hinweise / Indikation von Quartierfunktionen für gebäudebewohnende Arten, die verfallenden Lauben / Schuppen im B-Plan-Gebiet weisen i.d.R. keine Zwischendachkonstruktionen oder Holzverschalungen mit vor Zugluft geschützten Nischen und Spaltenstrukturen auf	nein
baumbewohnende Fledermäuse wie Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	die im Baumbestand festgestellten Höhlen und Spalten-/ Nischenstrukturen mit potenzieller Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse (vgl. Anlage 1)	ja
Amphibien/ Reptilien		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	keine Vorkommen von Kleingewässern im Vorhabengebiet oder im Umfeld; Funktionen für Reproduktionsstätten oder Landlebensräume liegen nicht vor	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine begünstigenden Ansiedlungsbedingungen im B-Plan-Gebiet und Umgebung aufgrund Vorbelastung und Isolationseffekten durch Siedlungsbereich und angrenzende Ackerflächen vorhanden	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	s.o. Fischotter und Biber; weiterhin: derzeitige bekannte Vorkommen allenfalls auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	s.o. Schweinswal, Fischotter und Biber	nein
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Arten feuchter Moorwiesen und Mooreseen; im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	keine Nachtkerzen-/ Weidenröschen-Bestände mit Fraßpflanzen-Funktion im Vorhabengebiet vorhanden; Habitatpotenziale somit auszuschließen	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	kein alter Laubbaumbestand und somit keine Habitatpotenziale im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) sowie	keine offenen Klarwasserseen im Vorhabengebiet und Umgebung und somit keine Habitatpotenziale vorhanden	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)		
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Art der Fließgewässer mit guter Wasserqualität; im Vorhabengebiet und in dessen Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen	nein



Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine Potenziale und kein Nachweis im Vorhabengebiet	nein

Tabelle 2: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Vogelarten

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich?
Brutvögel		
Gebäudebrüter: Hausrotschwan (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	sog. „Allerweltsart“ ohne speziellen Schutzstatus (s. LUNG-Kriterien); Brutansiedlungen im Bereich der verfallenden Lauben / Schuppen potenziell möglich	ja
Baumhöhlenbrüter: Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i> , <i>caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	sog. „Allerweltsarten“ ohne speziellen Schutzstatus (s. LUNG-Kriterien); Nachweis von Höhlungen / Spaltenstrukturen im Baumbestand; Potenziale insbesondere für Kleiber, Baumläufer und Meisen	ja
Gebüsch- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs: z.B. Mönchs- (<i>Sylvia atricapilla</i>) und Klappergrasmücke (<i>S. curruca</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	sog. „Allerweltsarten“ ohne speziellen Schutzstatus (s. LUNG-Kriterien); Brutansiedlungen im Vorhabengebiet im Bereich des Gehölzbestands potenziell möglich; weitere Brutansiedlungen auf den Offenflächen des Vorhabengebiets werden hingegen aufgrund Vorbelastungen (Frequentierung durch Spaziergänger, teils mit Hunden, etc.) ausgeschlossen	ja
Weitere prüfungsrelevante Brutvogelvorkommen werden ausgeschlossen: In der nördlich zum Vorhabengebiet liegenden Agrarlandschaft sind zwar Brutansiedlungen der Feldlerche (RL-Art) oder weiterer ackerbrütender Arten (Wachtel) prinzipiell möglich. Die vorhabenbedingten Störfwirkungen ordnen sich jedoch in die Hintergrundkulisse der Vorbelastungen (Siedlungsrandlage, Feldbewirtschaftung) ein (Maskierungseffekt), so dass kein signifikant zusätzlicher Störeffekt resultiert. Relevante Störfwirkungen auf evtl. Brutpopulationen von Ackerbrütern werden daher ausgeschlossen.		
Rastvögel		
Saat- und Blässgans (<i>Anser fabalis</i> , <i>albifrons</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) sowie andere Rastvögel (durchziehende Greife, Ackerlimikolen)	nach I.L.N. & IFAÖ (2009) B-Plan-Gebiet und angrenzende Agrarlandschaft zwischen Ortsrand und dem Barnkevitzer Weg ohne bedeutende Rastfunktionen; weiterhin schließen Vorbelastungen (Siedlungsnähe) signifikante Rastfunktionen aus	nein

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird die in Kapitel 4 abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeprüft. Zur Vermeidung von Redundanzen werden Arten beim Vorliegen identischer Bestands- und Betroffenheitssituationen in Form von Sammelstreckbriefen abgeprüft (in Anlehnung an LUNG 2010).

5.1 Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
		<i>P. nath.</i>	<i>N. noc.</i>	
streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		x	x	
RL D		G ¹	3	
RL M-V		4 ²	3	
Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	M-V		ungünstig	ungünstig
	D		günstig	ungünstig
	EU		ungünstig	ungünstig
2. Lebensweise				
Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen genutzt, wobei Nadelwaldgebiete unterproportional, Gewässer und Auwälder bei Verfügbarkeit überproportional häufig aufgesucht werden (BERG & WACHLIN 2010). Als Quartiere werden Spechthöhlen bevorzugt. Vor allem als Überwinterungsquartier müssen die Höhlen geräumig sein, am besten nach oben ausgefault, damit große Individuenzahlen darin Platz finden. Die Rauhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften zu finden (BERG & WACHLIN 2010). Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und an Waldrändern, häufig an Gewässern. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern.				
3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation				
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich				
In den zur Fällung vorgesehenen Großbäumen des B-Plan-Geländes konnten im Rahmen der Baumkontrolle an fünf Eschen ein Potenzial an Fledermaus-Sommerquartieren in Form von Höhlungen, Rindenrisen/-abplatzungen und Spaltenstrukturen festgestellt werden (vgl. Kap. 4.1, Anlage 1). Aufgrund der geringen Größe der gefundenen Strukturen wird eine Nutzung als Wochenstubenquartier für sehr unwahrscheinlich gehalten. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier, da die geringe Stammstärke keinen ausreichenden Frostschutz gewährleistet.				
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein				

¹ Gefährdung unbekannten Ausmaßes

² potenziell gefährdet

Im Falle einer Nutzung der potenziellen Baumquartiere auf dem B-Plan-Gebiet durch Fledermäuse ist mit einer Gefährdung von Tieren (im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten) während der Fällarbeiten (Gefährdung durch Zerstörung von Quartieren) zu rechnen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (**VM 1**):

- Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Fällung der größeren Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen ist diese außerhalb einer potenziellen Nutzung als Fledermaus-Sommerquartier durchzuführen (i.d.R. zwischen Mitte November und Ende Februar). Da ein Quartierbesatz nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Arbeiten ein Fledermaus-Sachverständiger hinzugezogen werden.

Tötungsereignisse, die trotz VM 1 eintreten, werden als unvermeidbar gewertet. Vor diesem Hintergrund und der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (s. u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein

Mit Durchführung der Baumfällungen werden potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere in Höhlungen und Rindenspalten entfernt und stehen als Ruhestätten nicht mehr zur Verfügung. Eine Eignung als Winterquartiere bzw. Wochenstuben weisen die betroffenen Strukturen nicht auf.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Um die ökologische Funktion des zur Fällung vorgesehenen Baumbestands als Sommerquartier für baumbewohnende Fledermäuse kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleisten zu können, ist folgende CEF-Maßnahme festzulegen (**CEF 1**):

- Als Ausgleich für die Quartierverluste sind vier Fledermauskästen an frei stehenden Altbäumen (ohne Unterwuchs) der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis spätestens Mitte April zu montieren.
- Zur Anbringung werden folgende Kästen empfohlen: Typ FSPK der Firma Hasselfeldt (2 Stück) und Typ 2F (2 Stück) der Firma Schwegler oder Typ 1FF (2 Stück) und Typ 2F (2 Stück) der Firma Schwegler³.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ☒ ja ☐ nein

Bei unsachgemäßer Anbringung der Ersatzquartiere könnten nächtliche Beleuchtungsquellen während der Bau- und Betriebsphase ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer außerhalb der Baufelder liegenden Quartiere signifikant gestört werden. So überwintert bspw. der Große Abendsegler ersatzweise in Betonplattenbauten inmitten dicht besiedelter Ortschaften und Städte, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

³ Für ausführliche Informationen zu den Produkten (inkl. Preislisten im online-shop) von SCHWEGLER und HASSELFELDT s. <http://www.schwegler-natur.de> bzw. <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de>

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☒ ja	☐ nein
Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teilebensräumen abseits des B-Plan-Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (VM 2) erforderlich: – Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzabständen sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Kästen sollten vorzugsweise in Südexposition ab 3 m Höhe angebracht werden, der Einflugschlitz der Kästen ist frei zu halten. Die fachkundige Begleitung gewährleistet die Berücksichtigung von standortspezifischen Vernetzungsfunktionen, so dass mit Hilfe von VM2 eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.			
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja	☒ nein

5.2 Brutvögel

5.2.1 Hausrotschwanz

Vertieft zu betrachtende Arten	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus/ LUNG-Kriterien	
ohne speziellen Schutzstatus	
2. Lebensweise	
Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine häufige Art des Siedlungsbereichs und der ländlichen Normal-landschaft. Die Habitate sind Nischen und Höhlungen im Gebäudebestand des anthropogenen Siedlungsbe- reichs. In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.	
3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Vorkommen sind im Bereich der aufgelassenen Lauben und Schuppen grundsätzlich möglich (Nischen in Schutthaufen, Simse/Dachvorsprünge etc. als potenzielle Brutstätten). In Anbetracht der für die Art beschrie- benen Reviergrößen ist die Ansiedlung von maximal ein bis zwei Brutpaaren im B-Plan-Gebiet zu erwarten.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein Im Zuge der Baufeldfreimachung sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen	
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 3): – Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Baufeldfreimachung (Abriss der Lauben) ist diese außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. September bis 28. Februar, durchzuführen. Tötungsereignisse, die trotz VM 1 eintreten, werden als unvermeidbar gewertet. Vor diesem Hinter- grund und der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zu-	

sammenhang erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden?		☒ ja ☐ nein
Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten im Zuge baubedingter Flächenbeanspruchungen (Baufeldfreimachung, Entfernung der Lauben / Schuppen) können nicht ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 4.1). Der Hausrotschwanz weist jedoch als Kulturfolger eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl seines Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte ausgeglichen. Dabei wird angenommen, dass die Habitatverluste von ein bis zwei Revierpaaren durch Raumverlagerungen in den unmittelbar benachbarten Siedlungsbereich kompensiert werden können. Es kann daher von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?		☒ ja ☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		☐ ja ☒ nein
Nach der Bauaufeldfreimachung und der Entfernung der Lauben / Schuppen sind keine Bruthabitatstrukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden. Der diesbezügliche Lebensraumverlust kann jedoch aufgrund der hohen ökologischen Plastizität der Art durch kleinräumige Bestandsverschiebungen auf benachbarte Flächen kompensiert werden (vgl. Pkt. 4.2). Es sind daher vorliegend die bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die dem Vorhabenstandort benachbarten Vogellebensräume und deren Funktion als Ausweichhabitat zu betrachten. Als Kulturfolger weist der Hausrotschwanz vergleichsweise geringe Vergrämdungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Signifikante Störungen in den benachbarten Ausweichräumen im Zuge betriebsbedingter Wirkungen werden daher ausgeschlossen. Die Funktion der angrenzenden Lebensräume als Ausweichhabitat bleibt erhalten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		☐ ja ☒ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja ☒ nein

5.2.2 Baumhöhlenbrüter

Vertieft zu betrachtende Art Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohl- und Blaumeise (<i>Parus major</i>, <i>P. caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus ungefährdet, entsprechen keiner der LUNG-Kriterien
2. Lebensweise Die Arten sind i.d.R. Baumhöhlenbrüter und daher typische Brutvögel der Wald- und Parklandschaften. Während der Buntspecht zur Höhlenanlage befähigt ist, sind die anderen Arten i.d.R. auf die Verfügbarkeit von vorhandenen Baumhöhlen oder Rindenspalten für die Nestanlage angewiesen. Die Brutzeit der Waldarten beginnt im März und ist i.d.R. im Juni abgeschlossen.
3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich In den zur Fällung vorgesehenen ca. 14 Großbäumen entlang der geplanten Erschließungsstraße konnten im Rahmen der Baumkontrolle an fünf Eschen Höhlungen und Spaltenstrukturen festgestellt werden (vgl. Kap. 4.1, Anlage 1). Brutansiedlungen der genannten Arten im B-Plan-Gebiet sind daher als möglich zu erachten.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG 4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein Im Zuge der Fällarbeiten sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist VM 3 folgendermaßen zu ergänzen: – Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Fällung größerer Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen ist diese außerhalb der Brutzeit der Höhlenbrüterarten, d.h. zwischen 01. Juli bis 28. Februar, durchzuführen. Die Maßnahme wird durch VM 1 überlagert und schränkt den Zeitraum für die Fällung des Großbaumbestandes aufgrund der potenziellen Fledermaus-Sommerquartiere auf November bis Februar ein (vgl. Punkt 5.1). Tötungsereignisse, die trotz der VM eintreten, werden als unvermeidbar gewertet. Vor diesem Hintergrund und der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein Die Fällarbeiten sind definitiv mit einem Verlust von Höhlenbäumen und somit von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter verbunden. Für den Buntspecht steht jedoch in den westlich angrenzenden Gärten bzw. im nahe gelegenen Kurpark Altfähr ein ausreichender Baumbestand zur Verfügung, um dort neue Höhlenbäume anlegen zu können.

Ebenso weisen **Meisen, Kleiber** und **Baumläufer** eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. So ist in den angrenzenden Gärten sowie im nahe gelegenen Kurpark von einer ausreichenden Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte auszugehen.

Folglich sind die Vorhabenwirkungen nur mit vergleichsweise kleinräumigen Bestandsverschiebungen verbunden. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Somit ist das grundsätzliche Kriterium des § 44 Abs. 5 BNatSchG, das das Vorliegen einschlägiger Schädigungsverbote ausschließt, erfüllt. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ☐ ja ☒ nein

VM 3 schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens während der Baufeldfreimachung aus. Während der Bau- und Betriebsphase können Störungen von Einzeltieren mit resultierenden Raumverlagerungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler Ebene zugrunde zu legen.

Vor diesem Hintergrund wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Störwirkungen im Zusammenhang mit Eingriffen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer Allerweltsart betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher vorhabenbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind die Störungsverbote nicht erfüllt.

Diese Bewertung trifft insbesondere auch für die zu betrachtenden Höhlenbrüterpopulationen des B-Plan-Gebietes zu. Da sie ein breites Spektrum an Ausweichmöglichkeiten in den benachbarten Gehölzbeständen vorfinden, sind eventuelle vergrämungsinduzierte Bestandsverschiebungen nicht populationsrelevant. Zudem ist von einer hohen Toleranz dieser Arten gegenüber anthropogenen Störwirkungen auszugehen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Vertieft zu betrachtende Arten	
z.B. Mönchs- (<i>Sylvia atricapilla</i>) und Klappergrasmücke (<i>S. curruca</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus/ LUNG-Kriterien	
ohne speziellen Schutzstatus	
2. Lebensweise	
Bei den Arten handelt es sich um häufige Arten des Siedlungsbereichs und der ländlichen Normallandschaft. Vorkommen sind daher auch im Vorhabengebiet möglich.	
Die Habitate der Brutvögel der Feldgehölze und Gebüsche liegen in Gehölz- und Heckenstrukturen der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft sowie an den Rändern des ländlichen Siedlungsbereichs. Die Nestanlage erfolgt innerhalb der Gehölze oder in deren Deckung im Hochstaudenbereich. In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.	
3. Bestand, Relevanz und funktionale Beziehungen der betroffenen Lokalpopulation	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich
Als potenzielle Bruthabitate kommen die Gebüsch- und kleineren Gehölzstrukturen im südlichen und zentralen Bereich des B-Plan-Gebietes in Frage. Die zu erwartenden Brutdichten beschränken sich dabei aufgrund der geringen Flächengrößen des B-Plan-Gebietes nur auf einzelne Brutpaare pro betroffener Vogelart.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ☐ ja ☒ nein	
Im Zuge der Baufeldfreimachung (insb. Entfernung der Vegetation) sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen	
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (VM 3):	
– Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung von Gebüschvegetation und kleineren Gehölzen) ist diese außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. September bis 28. Februar, durchzuführen.	
Tötungsereignisse, die trotz VM 3 eintreten, werden als unvermeidbar gewertet. Vor diesem Hintergrund und der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (s. u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ☒ ja ☐ nein	
Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten im Zuge baubedingter Flächenbeanspruchungen (Baufeldfreimachung, Entfernung von Vegetation) können nicht ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 4.1).	
Die vorliegend zu betrachtende Artengruppe weist jedoch eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte ausgeglichen.	

Dabei wird angenommen, dass die Habitatverluste von einzelnen Revierpaaren pro Art durch Raumverlagerungen in die Gartenanlagen des unmittelbar benachbarten Siedlungsbereichs kompensiert werden können. Es kann daher von der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
4.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		
Nach der Baufeldfreimachung und der Entfernung der Gebüsche und Gehölze sind keine Bruthabitatstrukturen auf der Vorhabenfläche vorhanden. Der diesbezügliche Lebensraumverlust kann jedoch aufgrund der hohen ökologischen Plastizität der Arten durch kleinräumige Bestandsverschiebungen auf benachbarte Flächen kompensiert werden (vgl. Pkt. 4.2). Es sind daher vorliegend die bau- und betriebsbedingten Wirkungen auf die dem Vorhabenstandort benachbarten Vogellebensräume und deren Funktion als Ausweichhabitat zu betrachten.		
Als Singvögel weisen die v.g. Arten grundsätzlich vergleichsweise geringe Vergrämdungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Signifikante Störungen in den benachbarten Ausweichräumen im Zuge betriebsbedingter Wirkungen werden daher ausgeschlossen. Die Funktion der angrenzenden Lebensräume als Ausweichhabitat bleibt erhalten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6 Zusammenfassung

6.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. die jeweiligen Artsteckbriefe):

Tabelle 3: Übersicht zu den Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	VM 1	Beschreibung:
Verbots- tatbestand	Tötung	Zur Vermeidung von Tötungsereignissen im Zuge der Fällung der größeren Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen ist diese außerhalb einer potenziellen Nutzung als Fledermaus-Sommerquartier durchzuführen (i.d.R. zwischen Mitte November und Ende Februar). Da ein Quartierbesatz nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Arbeiten ein Fledermaus-Sachverständiger hinzugezogen werden.
betroffene Arten	baumbewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	CEF 1	Beschreibung:
Verbots- tatbestand	Schädigung	- Als Ausgleich für die Quartierverluste sind vier Fledermauskästen an frei stehenden Altbäumen (ohne Unterwuchs) der näheren Umgebung anzubringen. Um die Funktionalität als Sommerquartier zu gewährleisten, sind die Kästen bis spätestens Mitte April zu montieren. - Zur Anbringung werden folgende Kästen empfohlen: Typ FSPK der Firma Hasselfeldt (2 Stück) und Typ 2F (2 Stück) der Firma Schwegler oder Typ 1FF (2 Stück) und Typ 2F (2 Stück) der Firma Schwegler
betroffene Arten	baumbewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	VM 2	Beschreibung:
Verbots- tatbestand	Störung	Die Standorte für die Ersatzquartiere sind mit einem Fledermaus-Sachverständigen vor Ort unter Berücksichtigung von Schutzabständen sowie Vernetzungs- und Funktionsbeziehungen festzulegen. Die Kästen sollten vorzugsweise in Südexposition ab 3 m Höhe angebracht werden, der Einflugschlitzen der Kästen ist frei zu halten.
betroffene Arten	baumbewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	VM 3	Beschreibung:
Verbots- tatbestand	Tötung	Es gelten folgende Bauzeitenregelungen: - Fällung größerer Bäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen zwischen dem 01. Juli und 28. Februar. Die Maßnahme wird durch VM 1 überlagert und schränkt den Zeitraum für die Baumfällungen auf November bis Februar ein. - sonstige Bauzeitfreimachung (Entfernung von Gebüsch, kleineren Gehölzen, Ruderalvegetation) zwischen 01. September und 28. Februar
betroffene Arten	Hausrotschwanz, Baumhöhlenbrüter sowie Gebüsch- und Gehölzbrüter des Siedlungsbereichs	

6.2 Fazit

Im Rahmen des B-Plans Nr. 9 „An den Gärten“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung begegnet werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

BERG, J. & V. WACHLIN, 2010:

Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* – Mückenfledermaus, *Plecotus auritus* – Braunes Langohr, *Eptesicus serotinus* – Breitflügelfledermaus, *Pipistrellus nathusii* – Flughautfledermaus, *Myotis daubentoni* – Wasserfledermaus, *Myotis nattereri* – Fransenfledermaus, *Nyctalus noctula* – Großer Abendsegler. In: LUNG, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Anhang Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm.

I.L.N. (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ) & IFAÖ (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE), 2009:

Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht Dezember 2009. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE), 2010:

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

VIUS INGENIEURPLANUNG GMBH & CO. KG, 2010:

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „An den Gärten“ der Gemeinde Altefähr. Entwurf vom 22.01.2014. Erstellt im Auftrag der Gemeinde Altefähr.